LAKESIDE PADEL CLUB

lakeside
PADEL

STATUTEN DES VEREINS

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen **„Lakeside Padel Club“**.
2. Er hat seinen Sitz in **Seeboden am Millstätter See, Kärnten**.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich grundsätzlich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf Kärnten und die Region rund um den Millstätter See.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
5. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Entstehung des Vereins und endet folgenden 31. Dezember.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Padel-Sports sowie des sozialen Miteinanders und der Gemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende ideelle Mittel:

a) Abhaltung von Trainings, Übungseinheiten und Padel-Kursen;

b) Organisation und Durchführung von Padel-Turnieren, Meisterschaften, Freundschaftsspielen und sonstigen sportlichen Wettbewerben;

c) Durchführung von Kinder- und Jugendtrainings sowie Nachwuchsprogrammen;

d) Durchführung von Sport-, Vereins- und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Sports und des sozialen Miteinanders sowie die Bereitstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken im Rahmen solcher Veranstaltungen;

e) Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Bewerben;

f) Durchführung von Vorträgen, Schulungen und Informationsveranstaltungen rund um Padel, Sport, Bewegung und Gesundheit;

g) Förderung der sportlichen Aus- und Weiterbildung von Spielerinnen und Spielern, Trainerinnen und Trainern sowie sonstigen im Sport tätigen Personen;

h) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Sportorganisationen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen;

i) Abschluss von Nutzungs-, Kooperations- und sonstigen Vereinbarungen zur Nutzung geeigneter Sportstätten und Sportanlagen;

j) Betrieb einer Website sowie Nutzung digitaler Medien zur Information und Kommunikation mit den Mitgliedern und zur Förderung des Vereinszwecks;

k) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und Verbreitung des Padel-Sports;

l) Beschaffung und Bereitstellung von Sport- und Trainingsmaterialien;

m) Durchführung von Vereinsfahrten, Trainingslagern und sonstigen sportbezogenen Aktivitäten;

n) Förderung der Teilnahme von Mitgliedern an sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben;

o) Beschäftigung bzw. Beauftragung geeigneter Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie sonstiger Personen zur Erfüllung des Vereinszwecks;

p) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 4 MATERIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

b) Kurs-, Trainings- und Teilnahmegebühren;

c) Einnahmen aus der Durchführung von Turnieren, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen;

d) Einnahmen aus sonstigen sportbezogenen Veranstaltungen;

e) Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen;

f) Subventionen und Förderungen öffentlicher oder privater Stellen;

g) Sponsor- und Werbeeinnahmen;

h) Einnahmen aus dem Verkauf von Vereins- und Merchandisingartikeln;

i) Einnahmen aus der Bereitstellung von Trainings- und Sportmaterialien;

j) Einnahmen aus der Durchführung von Trainingslagern und sportbezogenen Veranstaltungen;

k) Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar und nach den Bestimmungen der BAO zulässig sind;

l) Erträge aus der Vermögensverwaltung.

§ 5 BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT IM SINNE DER § 34 FF BAO

a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstige Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.

c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.

e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.

f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.

i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.

k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.

l) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

m) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

n) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

o) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.

p) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

q) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner

kommen.

r) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

s) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

 a) ordentliche Mitglieder;

 b) außerordentliche Mitglieder;

 c) Jugendmitglieder;

2. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die den Verein als stimmberechtigte Mitglieder tragen und an der Willensbildung des Vereins teilnehmen.

3. Die drei Gründer*innen des Vereins sind die ersten ordentlichen Mitglieder. Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

4. Außerordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die am Vereinsleben teilnehmen und den Vereinszweck unterstützen, insbesondere durch die Teilnahme an Trainings, Kursen, Turnieren, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Jugendmitglieder sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

6. Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied oder Jugendmitglied steht grundsätzlich allen Personen offen, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen oder elektronischen Mitgliedsantrag nach Maßgabe der vom Verein vorgesehenen Aufnahmeformulare.

2. Mit der vollständigen Einreichung des Mitgliedsantrags, der Entrichtung des für die jeweilige Mitgliedskategorie festgesetzten Mitgliedsbeitrags und der Anerkennung dieser Statuten entsteht die Mitgliedschaft, sofern die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen sachlichen Gründen ablehnen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
4. Mit dem Antrag auf eine außerordentliche Mitgliedschaft erkennt die beitretende Person die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane an.
5. Bei minderjährigen Jugendmitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
6. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich für ein Kalenderjahr abgeschlossen. Bei einem unterjährigen Beitritt kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand anteilig festgesetzt oder ermäßigt werden. Die näheren Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe werden vom zuständigen Vereinsorgan festgelegt.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

 a) freiwilligen Austritt;

 b) Ausschluss;

 c) Tod;
2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Die Austrittserklärung muss spätestens bis 30. November des jeweiligen Jahres schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingelangt sein.
4. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, wird der Austritt erst mit Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt vom Austritt unberührt.
6. Bei Jugendmitgliedern endet die Jugendmitgliedschaft jedenfalls mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Eine weitere Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist möglich.

§ 9 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge länger als sechs Wochen im Rückstand ist.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand auch ausgeschlossen werden, wenn es:

 a) grob gegen die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;

 b) die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt;

 c) sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält;

 d) den Vereinsfrieden erheblich beeinträchtigt;

e) sonstige wesentliche Pflichten aus dem Vereinsverhältnis verletzt.

3. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den gegen es erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich Berufung an die nächste Generalversammlung erhoben werden.
6. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung können die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds vom Vorstand vorläufig ausgesetzt werden, sofern dies zur Wahrung der Vereinsinteressen erforderlich ist.
7. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht zurückerstattet. Dies gilt auch bei freiwilligem Austritt, Ausschluss oder unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Generalversammlung.
3. Jugendmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden, sofern sie nicht ausdrücklich von den ordentlichen Mitgliedern für eine Vorstandsfunktion vorgeschlagen und gewählt werden.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

 a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern;

 b) die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;

 c) sich gegenüber anderen Mitgliedern sportlich und respektvoll zu verhalten;

 d) alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet;

 e) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und sonstigen fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen;

 f) die für die Nutzung von Sportstätten und Vereinsangeboten geltenden Regeln einzuhalten.

§ 11 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Rechnungsprüfer;

d) das Schiedsgericht.

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

 a) auf Beschluss des Vorstandes;

 b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;

 c) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;

 d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
7. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
9. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Generalversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse können grundsätzlich nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
11. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Sind beide verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
14. Die Generalversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig und technisch möglich, auch virtuell oder hybrid abgehalten werden. Die näheren organisatorischen und technischen Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;

c) Beschlussfassung über den Voranschlag;

d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;

e) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;

f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Aufnahmegebühren;

g) Entlastung des Vorstandes;

h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;

i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;

j) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr nach den Statuten oder dem Gesetz vorbehalten sind.

§ 14 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

 a) dem Obmann;

 b) dem Obmann-Stellvertreter;

 c) dem Schriftführer;

 d) dem Schriftführer-Stellvertreter

 e) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern;

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern gewählt. In den Vorstand können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand begründet nicht automatisch eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied richtet sich nach § 6 dieser Statuten.

3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand für die verbleibende Funktionsperiode ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung durch die nächste Generalversammlung ist einzuholen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist,

darunter der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

8. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
9. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter einberufen.
10. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren möglich.
11. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit ihres Amtes entheben.
12. Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist gegenüber der Generalversammlung zu erklären. Der Rücktritt wird grundsätzlich mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam.
13. Vorstandssitzungen können, soweit gesetzlich zulässig und technisch möglich, auch virtuell oder hybrid abgehalten werden.

§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand:

a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;

b) die Erstellung des Jahresvoranschlags;

c) die Erstellung des Rechenschaftsberichts;

d) die Erstellung des Rechnungsabschlusses;

e) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

f) die Verwaltung des Vereinsvermögens;

g) die Aufnahme und der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern;

h) die Organisation von Trainings, Kursen, Turnieren und Veranstaltungen;

i) die Bestellung bzw. Beauftragung von Trainerinnen und Trainern sowie sonstigen Personen;

j) der Abschluss von Nutzungs-, Kooperations-, Miet- und sonstigen Vereinbarungen zur Erfüllung des Vereinszwecks;

k) die Pflege von Beziehungen zu anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Kooperationspartnern;

l) die Durchführung der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit;

m) die Vornahme notwendiger Kooptierungen;

n) die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

§ 16 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Obmann

 Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen.

 Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Unterschrift des Obmanns.

 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, vorläufige Maßnahmen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

 Darüber hinaus ist er verantwortlich für die Finanz- und Geldgebarung des Vereins.

2. Obmann-Stellvertreter

 Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Geschäftsführung und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

3. Schriftführer

 Der Schriftführer besorgt die laufenden schriftlichen Angelegenheiten des Vereins, führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und verwaltet das Vereinsarchiv.

4. Schriftführer-Stellvertreter

 Der Schriftführer-Stellvertreter unterstützt den Schriftführer bei schriftlichen Angelegenheiten und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

§ 17 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Prüfung des Rechnungsabschlusses.
4. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
5. Die Bestimmungen über Bestellung, Enthebung und Rücktritt der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 18 SCHIEDSGERICHT / STREITBEILEGUNG

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein vereinsinternes Schiedsgericht einzurichten.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen.
3. Jede Streitpartei benennt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Die beiden von den Streitparteien benannten Personen wählen gemeinsam eine dritte Person als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.
4. Kommt eine Einigung über die vorsitzende Person nicht zustande, entscheidet das Los aus einem von den Streitparteien gemeinsam erstellten Vorschlag geeigneter Vereinsmitglieder.
5. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der Statuten sowie der Grundsätze eines fairen und unparteiischen Verfahrens zu treffen.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig, soweit gesetzlich zulässig.

§ 19 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss über die freiwillige Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Generalversammlung hat gleichzeitig über die Abwicklung des Vereins zu beschließen und erforderlichenfalls eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu bestellen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
5. Eine Zuwendung des verbleibenden Vereinsvermögens an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
6. Das verbleibende Vermögen soll nach Möglichkeit einer Körperschaft übertragen werden, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie der Lakeside Padel Club verfolgt und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.